

# **Förderverein der Beruflichen Schulen des Werra-Meißner-Kreises in Witzenhausen e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1)** Der Verein führt den Namen „Förderverein der Beruflichen Schulen in Witzenhausen e.V.“.
- (2)** Er hat seinen Sitz in Witzenhausen, Südbahnhofstr. 33, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschwege eingetragen.
- (3)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1)** Der Verein fördert ideell und finanziell die Beruflichen Schulen in Witzenhausen. Er hilft bei der Umsetzung und bei der Entwicklung der Schulziele. Er unterstützt die Schule bei der Einrichtung und Unterhaltung besonderer Ausbildungseinrichtungen.
- (2)** Der Verein verfolgt den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Betrieb, Eltern sowie öffentlichen Einrichtungen zu intensivieren.
- (3)** Der Verein kann, soweit für die Schule nicht möglich, Träger von Ausbildungsmaßnahmen sein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Vorschriften der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2)** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- (3)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein sowie Firmen, Behörden oder Institutionen, die an der Entwicklung der Beruflichen Schulen in Witzenhausen interessiert sind.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen (z.B. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, ehemalige Schüler, Firmen oder Behördenvertreter). Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen (z.B. Kommunale Einrichtungen, Institutionen der öffentlichen Hand o.ä.).
- (3) Von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Lehrer der Beruflichen Schulen in Witzenhausen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod,
  - b) durch Austritt zum Jahresende; der Austritt ist schriftlich drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Beendigung der vereinbarten Mitgliedsdauer.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr rückständig ist.
- (3) **Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung darüber entschieden.**

#### § 6 Beiträge

Der Verein wird durch Beiträge und freiwillige Spenden finanziert. Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus einer Beitragsordnung, die durch den Vorstand festgelegt wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1)** Der Mitgliederversammlung obliegt es,
  - a)** die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
  - b)** den Vorstand und die Kassenprüfer für vier Jahre zu wählen,
  - c)** den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten,
  - d)** über Satzungsänderungen zu beschließen,
  - e)** über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (2)** Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in zwei Jahren zusammen und wird vom Vorstand geleitet. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens zehn Tage vor Beginn schriftlich durch den Vorstand einzuladen.
- (3)** Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4)** Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5)** Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

## **§ 9 Vorstand**

- (1)** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks.
- (2)** Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Er besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem Rechnungsführer,

- dem Schriftführer.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Wahlvorschläge für die Vorstandswahl können bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zu der Vorstandssitzung geladen waren und mindestens beide Vorsitzende oder einer von ihnen und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Ladefrist beträgt zehn Tage. Der Vorstand hat über seine Sitzung Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von einem der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (8) Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei der vorgenannten Personen befugt. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

## **§ 10 Entfällt**

## **§ 11 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss bei Bekanntgabe der Tagesordnung vor Einberufung einer Mitgliederversammlung in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt für die Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen dem Werra-Meißner-Kreis zu, der dieses zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 12 Regelungen des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12. Februar 2018 in Kraft.